

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
14.06.2018

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Keine versteckte Grundsteuererhöhung" (Antrag der AfD-Fraktion vom 13.06.2018, eingegangen am 13.06.2018)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	26.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	28.06.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag der AfD-Fraktion vom 13.06.2018, eingegangen am 13.06.2018

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €
 aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
 - Nein
- Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Antrag der AfD-Fraktion vom 13.06.2018, eingegangen am 13.06.2018

Beratungsergebnis:

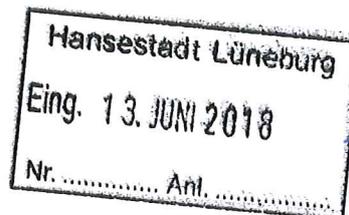
	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An
den Oberbürgermeister Herrn Mädge
den Rat der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg



OTR z.u. H.
Lüneburg, 13.06.18
24/6

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur Ratssitzung am 23.08.2018:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

Die AfD - Fraktion beantragt, dass zum Stichtag der durch das Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Grundsteuerreform die durch die Stadt erhobene Gesamtsumme der Grundsteuer nach dem Inkrafttreten der Reform nicht höher ist, als vor dem Inkrafttreten der Reform. D. h. die Stadt führt im Rahmen der Reform keine "versteckte" Grundsteuererhöhung durch.

Anmerkung: Es wird bei diesem Antrag davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit der Grundsteuer bei den Kommunen verbleibt.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, den Bürger mit weiteren Steuererhöhungen zu belasten. Der sogenannte symbolische „Steuerzahlergedenktag“ des Bundes der Steuerzahler liegt schon jetzt beim 19. Juli (Jahr 2017).

Hinzu kommt, dass eine Grundsteuererhöhung auch eine direkte Verteuerung der Wohn- bzw. Mietkosten bedeutet, in einer Stadt mit knappem günstigen Wohnraum darf die Kommune kein Mietpreistreiber sein.

Mit freundlichen Grüßen



- Dirk Neumann -

01R/

über Dez. II

Stellungnahme zum Antrag der AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg vom 13.06.2018

Die AfD-Niedersachsen „Stadtratsfraktion“ beantragt, dass die durch die Hansestadt Lüneburg erhobene Gesamtsumme der Grundsteuer nach dem Inkrafttreten der Reform nicht höher ist als vor dem Inkrafttreten. D.h. die Stadt führt im Rahmen der Reform keine verdeckte Grundsteuererhöhung durch.

Das Grundsteuergesetz (GrStG) bildet die Rechtsgrundlage für das Erheben der Steuer auf Grundbesitz. Es besteht seit den 1930er Jahren und ist eine der ältesten Abgabearten in Deutschland. Der Erlös aus der Grundsteuer kommt den Kommunen zugute. Dabei legt das Finanzamt anhand eines Einheitswertes und einer Messzahl (der z.B. für Einfamilienhäuser 3,5 Promille beträgt) den Grundsteuermessbetrag für das Grundstück fest. Es gibt unterschiedliche Messzahlen für Privatgrundstücke, land- und forstwirtschaftlichen Besitz sowie Betriebsgrundstücke.

Dann multiplizieren die für die Erhebung der Grundsteuer zuständigen Kommunen die Grundsteuermessbeträge mit dem jeweiligen Hebesatz, den jede Kommune für sich festlegt.

Einige Werte, mit denen das Finanzamt den Einheitswert ermittelt, wurden jedoch seit mehr als 50 Jahren nicht mehr angepasst. Dabei spielte es keine Rolle, ob ein Grundstück oder Gebäude in dieser Zeit verfallen ist oder eine Immobilie an Wert gewonnen hat. Ziel ist es nun, die Werte neu anzupassen, in Ost und West auszugleichen und damit Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern sind seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dieser Begründung hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften mit Urteil vom 10.04.2018 für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Geht es um die Frage, wie die Grundsteuer künftig bemessen werden soll, stehen diverse Modelle in der Diskussion:

- das sogenannte „Kostenwertmodell“ (der Wert aller 35 Millionen Grundstücke und Immobilien ist ganz neu zu berechnen)
- das „Südländer-Modell“ (die Grundsteuer wird nach den Grundstücksgrößen und Nutzflächen bemessen)
- das „Bodenwertmodell“ (allein der Bodenwert des Grundstücks wird für die Steuerberechnung in Betracht gezogen).

Für welches Modell sich Bundestag und Bundesrat bis Ende nächsten Jahres entscheiden, ist noch ungewiss. Ziel ist es, für alle Beteiligten ein stimmiges System zu erzielen und mit der Abschaffung der veralteten Ungerechtigkeiten keine neuen zu schaffen.

Daher ist zunächst abzuwarten, welche Reformen der Gesetzgeber als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer auf den Weg bringt und ob gegebenenfalls eine Anpassung der Hebesätze erforderlich ist. Über die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg.

Unabhängig davon werden sich für einzelne Abgabepflichtige Grundsteuererhöhungen oder -senkungen ergeben, was unter Beachtung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes unvermeidbar ist.